

-**de* LAG Art. 26 Vermögensrechtliche Ansprüche *fr* LSE Art. 26 Prétentions de nature pécuniaire *-

LAG Art. 26 Vermögensrechtliche Ansprüche

¹ Über vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen verfügt das zuständige Amt nach Anhören der zuständigen Stelle der Finanzdirektion.

Kommentare